

Statuten

Absatz I: Rechtsform, Zweck und Sitz

§1 Rechtsform und Name

Unter dem Namen **Isle of LAN** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Veranstaltung und Durchführung von kulturellen Anlässen, insbesondere E-Sport Events, sonstige Veranstaltungen und Workshops.
- die Pflege von gemeinschaftlichen Aktivitäten unter den Vereinsmitgliedern (Workshops, Teilnahme an Veranstaltungen, Vereinsausflüge, usw.).
- die öffentliche Bereitstellung von Dienstleistungen, Daten und Gerätschaften auf Basis der Informationstechnologie.
- die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von E-Sport und weiteren IT-Themen, sowie der Informationsfreiheit.

§3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in **St. Gallen**. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Absatz II: Organisation

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

§5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Vermögenserträge;
- Vermögenswerte gem. Inventarliste;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist in **jedem** Fall ausgeschlossen.

§6 Inventar

Über die Vermögenswerte des Vereins ist eine Inventarliste zu führen, welche jährlich vor Abschluss der Jahresrechnung überprüft und aktualisiert wird. Die Verantwortung für die Inventarisierung trägt der Materialwart.

§7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt. Einzelne Gruppen können von der Bezahlung der Beiträge ausgenommen werden (z.B. Vorstand)

Absatz III: Mitgliedschaft

§8 Fähigkeit zur Mitgliedschaft

Die Aktiv- und Supportmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die Passivmitgliedschaft allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in §2 genannten Vereinszwecke, sowie ein Alter von mindestens 18 Jahren haben oder die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten haben.

§9 Mitgliedschaftsarten

Der Verein besteht aus Aktiv-, Support- und Passivmitgliedern.

§10 Erwerb der Aktivmitgliedschaft

Gesuche um Aktivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

§11 Erwerb der Passiv- und Supportmitgliedschaft

Durch das Einreichen des Adressformulars und dem Einzahlen des festgelegten jährlichen Beitrags werden Passiv- und Supportmitglieder automatisch aufgenommen. Der Vorstand informiert die Generalversammlung.

§12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt;
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen;
- den Tod.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

§13 Austritt

Aktiv- und Supportmitglieder können per Ende Quartal (jeweils März, Juni, September, Dezember) mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand den Austritt mitteilen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Passivmitglieder treten stillschweigend aus dem Verein aus, indem der jährliche Gönnerbeitrag nicht per Rechnungsdatum beglichen wird.

§14 Mitgliederrechte

Aktivmitglieder haben das vereinsinterne Stimm- und Wahlrecht. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und handeln im Sinne des Vereines eigenverantwortlich.

Passiv- und Supportmitglieder sind zum Besuch der Vereinsversammlung berechtigt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Supportmitglieder erwerben mit dem Bezahlen des jährlichen Beitrags einen Gutschein für die kostenlose Teilnahme an einer des Vereins organisierten Veranstaltung. Die Gutscheine sind übertragbar und während dem Geschäftsjahr gültig. Findet keine vom Verein organisierte Veranstaltung statt, verlängert sich die Gültigkeit des Gutscheins um ein Jahr.

§15 Ausschluss

Der Vorstand kann mit einem absoluten Mehr den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, dessen Aktivitäten den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss von Passiv- und Supportmitgliedern beschliessen. Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt bei Nichteinzahlung des Jahresbeitrages automatisch.

Absatz IV: Generalversammlung

§16 Grundsatz

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

§17 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

§18 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand **mindestens 30 Tage** im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§19 Leitung

Die Generalversammlung wird vom **Präsidenten** / von der **Präsidentin** des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§20 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen **offen**. Sie sind geheim, wenn **ein Viertel** der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das **Einfache Mehr** der Stimmenden, wo die Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das **absolute**, bei späteren Wahlgängen das **relative Mehr** der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringende Geschäfte können mit **Zweidrittelmehrheit** der Anwesenden auf die Traktandenliste gesetzt werden

§21 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch **Handerheben**. Wenn **mindestens fünf** Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist **nicht** möglich.

§22 Periodikum

Die Generalversammlung tritt **mindestens einmal jährlich** nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat - wenn möglich - im ersten Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen.

§23 Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte und Anträge des Vorstandes und Mitgliedern;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Festsetzung des jährlichen Vereins- und Gönnerbeitrages;
- die Revision der Statuten;
- andere Vorschläge.

§24 Traktandenaufnahme

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied **mindestens 14 Tage** im Voraus **schriftlich** eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

§25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von **einem Viertel** der Mitglieder statt.

Absatz V: Vorstand

§26 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§27 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens **vier** Mitgliedern (Präsident, Materialwart, Aktuar, Beisitzer), die jeweils für **zwei** Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

§28 Verpflichtung / Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von **zwei Vorstandsmitgliedern** verpflichtet.

§29 Aufgaben Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

§30 Aufgaben Organe

§30.1 Grundaufgaben des Präsidenten:

- Organisation und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen
- Informieren der Vereinsmitglieder per E-Mail oder Vereinsportale

- Vertretung des Vereins gegen Aussen
- Buchführung und Erstellung einer monatlichen Abrechnung
- Erstellung von Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einforderung dem Verein geschuldeter Beträge
- Termingerechte Zahlung von Rechnungen

§30.2 Grundaufgaben des Aktuars:

- Führen des Protokolls bei Sitzungen und Versammlungen
- Führen der Mitgliederlisten

§30.3 Grundaufgaben des Materialwartes:

- Führung und Instandhaltung des Inventars
- Protokollierung eventueller Schäden
- Erstellung eines Jahresberichts über das bestehende Inventar

§31 Delegation / Mitarbeiter

Der Vorstand kann, in Absprache mit den betroffenen Aktivmitgliedern, Aufgaben delegieren. Er hat dabei auf die persönlichen Bedürfnisse des Mitglieds zu achten.

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

§32 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder können sich in den einzelnen Aufgaben gegenseitig vertreten, wobei die Verantwortung klar zugeteilt wird.

§33 Aufgabenübernahme

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ obliegen.

§34 Ausserordentliche Dringlichkeit

Der Vorstand kann ausserordentliche Angelegenheiten als dringend erklären. In solchen Fällen ist jedes Aktivmitglied - im Sinne der Eigenverantwortung -

verpflichtet, den nötigen Einsatz zu leisten. Bei Verhinderung muss für Ersatz gesorgt werden.

Absatz VI: Auflösung

§35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen, zwingend gemeinnützigen Zwecken über.

Absatz VII: Schlussbestimmungen

§36 Schlussbestimmungen

Als „schriftlich“ gilt die Kommunikation via E-Mail, Briefpost und Vereinsportale.

Die Information der Mitglieder durch den Vorstand erfolgt via E-Mail und / oder Publikation. Folglich liegt die Verantwortung beim Mitglied, die erwähnten Informationswege regelmässig abzurufen, um über die Aktivitäten des Vorstandes informiert zu sein.

Zur Vereinfachung und gemäss der aktuellen Zusammensetzung der Mitglieder wurden die Statuten nur in männlicher Form verfasst.

Absatz VIII: Inkrafttreten

§37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am **08.08.2023** in **St. Gallen** angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Amtsperioden gem. §27 dauern jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung von geraden Jahreszahlen, die nächste Amtsperiode endet zur Generalversammlung **2024**.

St. Gallen, 08.08.2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stephan Bitzi

Fabian Hirth

Die Materialwartin:

Der Beisitzer:

Manuela Bitzi

Jan Zwicker